



Grundstücksakquisition im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Marco Fischer
Rechtsanwalt



Der Referent:

Rechtsanwalt Marco Fischer

Herr Fischer ist Rechtsanwalt und zertifizierter Datenschutzbeauftragter bei der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Leipzig.



Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes betreut er Mandanten zu allen Fragen des Wettbewerbs-, Urheber-, Medien- und Presse- sowie Kartellrechts. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt hierbei in der Durchsetzung und Verteidigung von Abmahnungen und Unterlassungserklärungen.

Als zertifizierter Datenschutzbeauftragter berät Herr Fischer zudem Unternehmen sämtlicher Größen bei der rechtlichen Umsetzung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zu seiner Tätigkeit zählt auch die Vertretung in datenschutzrechtlichen Verwaltungs-, Bußgeld- und Wettbewerbsverfahren.

Herr Fischer promoviert zu dem Thema „Windenergieanlagen in der Flurbereinigung“.

Die Kanzlei

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekten, Datenschutzrecht, Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement, sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren





Die Themen:

- I. Einführung in die DSGVO
- II. Akquisition im Lichte der DSGVO
- III. Fazit



I. Einführung in die DSGVO



1. Wirksamwerden der DSGVO

- DSGVO bereits am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Nach zweijähriger Übergangsfrist ist sie zum **25. Mai 2018** verbindlich wirksam geworden
- gilt als Verordnung direkt in allen Mitgliedsstaaten der EU ohne nationalen Umsetzungsakt
- durch DSGVO wurde auch das nationale Datenschutzrecht, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), neu regelt.
- bis zum 25. Mai 2018 hatten alle in einem Mitgliedsstaat der EU niedergelassenen Unternehmen ihre Geschäftsprozesse den europ. Vorgaben anzupassen und zwar unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung innerhalb oder außerhalb der EU stattfindet

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit



2. Anwendungsbereich DSGVO

I. Einführung in die DSGVO

➤ Sachlich: Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten natürlicher Personen (**Art. 2 DSGVO**)

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

➤ Räumlich: Der Verantwortliche oder ein Auftragsverarbeiter hat seine Niederlassung in der EU. Ob die Datenverarbeitung innerhalb oder außerhalb der Union erfolgt, ist nicht entscheidend (**Art. 3 DSGVO**)

III. Fazit

» **Neu:** Es werden Daten von EU-Bürgern im Zusammenhang mit dem Absatz von Waren oder Dienstleistungen in der EU oder der Überwachung von EU-Bürgern verarbeitet (**Marktortprinzip: Art 3 Abs. 2 DSGVO**)

➤ Personell: Alle natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen und andere Stellen (**Art. 4 DSGVO**)



3. Regelungsgehalt DSGVO

I. Einführung in die DSGVO

- Vielzahl neuer Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen für die Verantwortlichen der Datenverarbeitung

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

- Rechte von Betroffenen werden spürbar verstärkt (z.B. „Recht auf Vergessenwerden“ (**Art. 17 DSGVO**))

III. Fazit

- neue technische und organisatorische Maßnahmen („**TOM`s**“) zur Umsetzung des neuen Datenschutzniveaus in Unternehmen festgelegt (z.B. zertifizierte Verschlüsselungs- und Pseudonymisierungsverfahren)
- neue Dokumentations- und Mitwirkungspflichten für Unternehmen (z.B. **Art. 30 DSGVO**)
- verschärfte Haftungs- und Bußgeldregelungen für Unternehmen und Verantwortliche (z.B. **Art. 83 DSGVO**)
- neue Aufsichts-, Beschwerde- und Gerichtsverfahren



II. Akquisition im Lichte der DSGVO



1. Datenschutzrelevante Verarbeitungstätigkeiten im Bereich Akquisition

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

Welche Verarbeitungsprozesse finden im Bereich Akquisition statt?

III. Fazit

Welche Daten werden verarbeitet?

Wer verarbeitet die Daten?

Wozu werden die Daten verarbeitet?

Wie lange werden die Daten verarbeitet?

Transparenz



1. Datenschutzrelevante Verarbeitungstätigkeiten im Bereich Akquisition

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

Erste Erhebung
i.d.R. Geodaten
Liegenschaftskataster

Unterzeichnung
Grundstücksnutzungsvertrag

Projektende/Löschung



Phase I: Projektvorbereitung

faktisch

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit



Phase II: Projektdurchführung

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit





1. Datenschutzrelevante Verarbeitungstätigkeiten im Bereich Akquisition

I. Einführung in die DSGVO

Welche Verarbeitungsprozesse finden im Bereich Akquisition statt?

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

Welche Daten werden verarbeitet?

Geoinformationen (Flurdaten);
Personenstammdaten; Finanzdaten,
ggf. Gesundheitsdaten (z.B. Vormundschaft);

III. Fazit

Wer verarbeitet die Daten?

Unternehmen, ggf. Übermittlung an Dritte

Wozu werden die Daten verarbeitet?

Geschäftsbetrieb des Unternehmens (z.B. Planung und Realisierung von WEA-Projekten)

Wie lange werden die Daten verarbeitet? Bis zur Löschung: Dauerschuldverhältnis



I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

1. Datenschutzrelevante Verarbeitungstätigkeiten im Bereich Akquisition

Wie setze ich die Vorgaben der DSGVO/des BDSG um?

Welche Daten werden verarbeitet?

Wer verarbeitet die Daten?

Wozu werden die Daten verarbeitet?

Wie lange werden die Daten verarbeitet?

Verzeichnis von
Verarbeitungstätigkeiten/
Datenschutzerklärungen
(Informationspflichten)



1. Datenschutzrelevante Verarbeitungstätigkeiten im Bereich Akquisition

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT – Art. 30 DSGVO)

- gibt Überblick über die Datenverarbeitungsprozesse:
 - Verantwortung liegt bei Projektierer, da dieser für die Verarbeitung verantwortlich ist (Art. 30 DSGVO)
 - **Aber:** Art 30 Abs. 2 DSGVO: Auch jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen im Auftrag durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung und stellt dies der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung (Art. 30 Abs. 4 DSGVO)
- Muster etwa beim Bayrischen Landesamt für Datenschutzaufsicht einsehbar; Aber Besonderheiten der EE-Branche beachten



1. Datenschutzrelevante Verarbeitungstätigkeiten im Bereich Akquisition

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

- **Informationspflichten** (Artt. 13 ff. DSGVO): Der Betroffene ist noch vor Erhebung seiner Daten über die Verarbeitung zu informieren
- Betroffene Datenkategorien, betroffene Personen, Empfänger, Quelle, Verarbeitungszweck, Dauer, Löschung, Drittstaatentransfer...
- Informationspflicht ist unverzüglich nachzuholen, wenn Daten bei Dritten erhoben werden (Art. 14 DSGVO)
- **Umsetzung: Datenschutzhinweise dem Eigentümer vorlegen**
 - Vorlegen der Datenschutzerklärung bereits beim **ersten Termin**, wenn personenbezogene Daten erhoben werden/wurden
 - Grundsätzlich keine Informationspflicht für Altdatenbestände vor dem 25.5.2018, sofern die Daten nicht für neue Zwecke verwendet werden.
 - Keine besondere Form vorgegeben: Schriftform empfehlenswert



2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

Welche Daten dürfen verarbeitet werden?

Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Was passiert, wenn keine Einwilligung vorliegt?

Zu welchen Zwecken dürfen die Daten verarbeitet werden?

Wie lange dürfen die Daten verarbeitet werden?

Rechtmäßigkeit
der Verarbeitung



2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

- Grundsatz: Jede Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten, wenn diese nicht ausdrücklich erlaubt ist (**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**).

- Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig/erlaubt, wenn:
 - wenn eine **Einwilligung** der betroffenen Person vorliegt (Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO)
 - zur Erfüllung eines **Vertrages** oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)
 - zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO)
 - zum Schutze **lebenswichtiger Interessen** (Art. 6 Abs. 1 lit d DSGVO)
 - zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO)
 - aufgrund einer **Interessenabwägung** zur Wahrung berechtigter Unternehmensinteressen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO)



2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

- Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO: alle zur Anbahnung und Erfüllung eines Vertrages und für Unternehmensinteressen **erforderlichen** Daten (**Prinzip der Datensparsamkeit**):
 - Beschränkung auf die zum Vertragsabschluss und zum Vertragsvollzug erforderlichen **Datenkategorien**
 - z.B. unproblematisch: Geoinformationen (Flurdaten); Personenstammdaten (Name, Adresse); Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail); Abrechnungsdaten (z.B. Kontodaten)
 - **Nicht:** besondere Kategorien personenbezogener Daten (insb. politische-, religiöse-, Gesundheitsdaten)
 - Beschränkung auf die zum Vertragsabschluss und zur Vollziehung erforderlichen **Verarbeitungszwecke**
 - Nur vertragsspezifische Verarbeitungstätigkeiten (z.B. Vertragsgestaltung, Vertragsvollzug)
 - **Nicht:** Profiling, Marketing, Speicherung für künftige Vertragsanbahnungen
 - Beschränkung auf die erforderlichen **Unternehmensinteressen**, soweit Interesse des Betroffenen nicht überwiegt
 - z.B. IT-Sicherheit; Rechtstreitigkeiten; Bonitätsauskünfte
 - Str.: Marketing, Werbung



2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

I. Einführung in die DSGVO

- Alle Daten, die **nicht** zur Anbahnung und Erfüllung des Vertrages erforderlich sind: **Einwilligung des Betroffenen** (Art. 7 DSGVO/ § 51 BDSG-neu)

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

■ Vorteil: Erweiterung der zulässigen Datenverarbeitungen

- Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. politische-, religiöse- und Gesundheitsdaten)
- Längere Speicherfristen
- Weitere Verwendungszwecke (z.B. künftige Vertragsanbahnungen)

■ Nachteil: Strenge formale Voraussetzungen

- schriftlich,
 - freiwillig,
 - unverzüglich
 - bestimmt,
 - in informierter Weise,
 - ausdrücklich und unmissverständlich
- #### ■ Aber: Auch bei gesetzlicher Rechtfertigung umfassende Informations- und Aufklärungspflichten (Artt. 13ff. DSGVO)

III. Fazit



2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

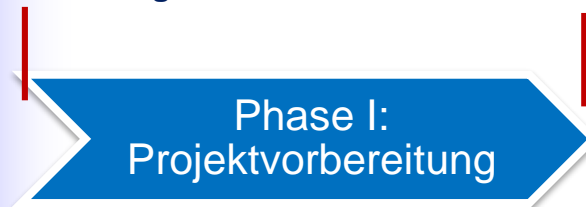
I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

Erhebung/ Nutzung/
Übermittlung

Unterzeichnung
Grundstücksnutzungsvertrag



Rechtmäßigkeit ohne Einwilligung

Erste Erhebung von Flurdaten (z.B. beim Katasteramt)

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erlaubt, da zur Planung erforderlich; AGL regelm. aus Vermessungsgesetzen der Länder

Nutzung und Speicherung

z.B. durch Akquisiteure (im Auftrag)

Im Unternehmen

Erforderlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit b) und f) DSGVO, soweit es der Vertragsvorbereitung dient; Sicherheit muss durch geeignete Maßnahmen gewährleistet sein.

Weitere Erhebung durch Unternehmen (Akquisiteure im Auftrag von Unternehmen)

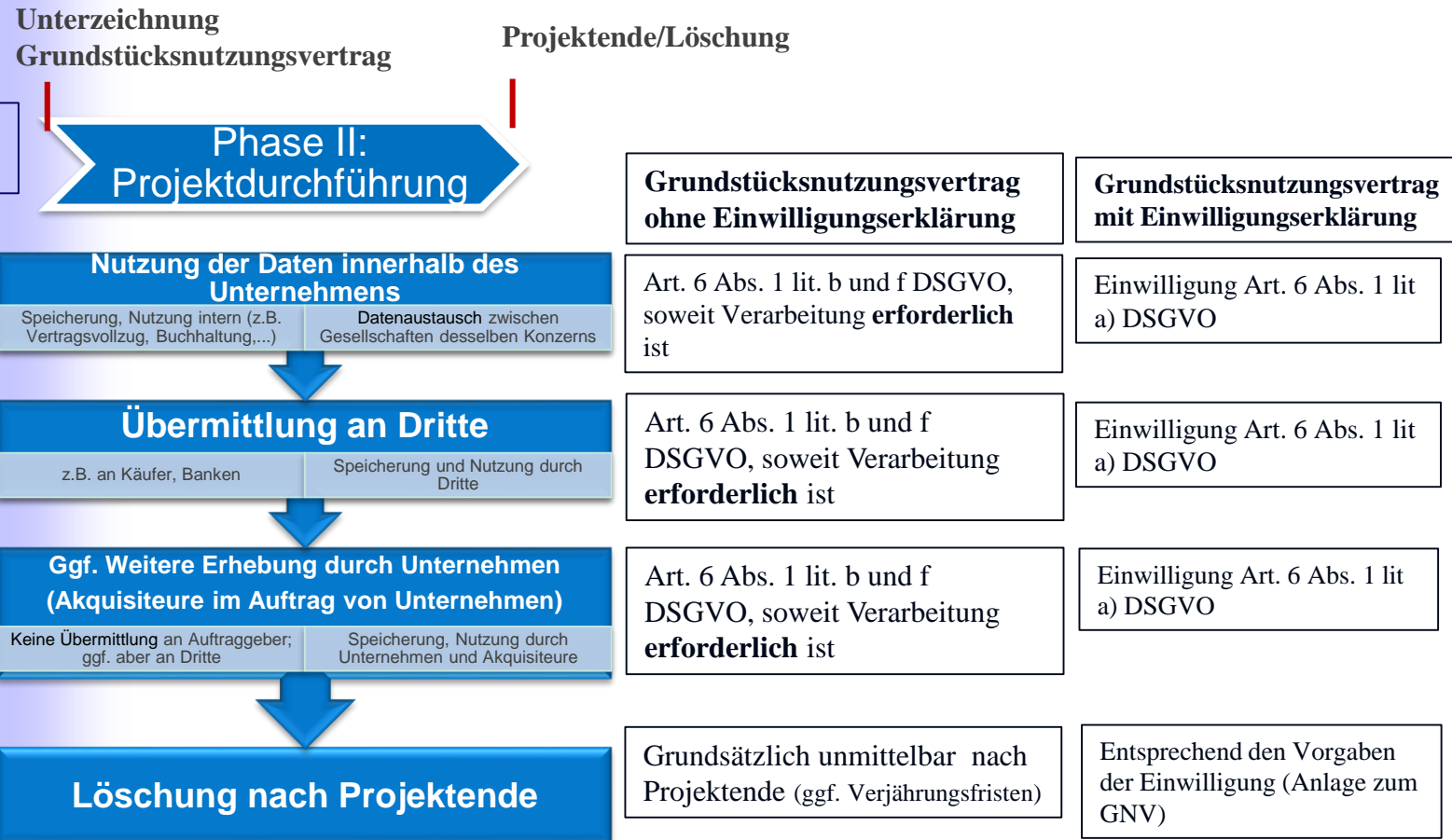
Keine Übermittlung an Auftraggeber; ggf. jedoch an Dritte

Speicherung, Nutzung durch Unternehmen und Akquisiteure

Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit b und f) DSGVO, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- I. Einführung in die DSGVO
- II. Akquisition im Lichte der DSGVO
- III. Fazit





2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

Rechtfertigung über Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO

- Beschränkung der Zulässigkeit auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Vertragsanbahnung/-erfüllung
 - Keine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. politische-, religiöse- und Gesundheitsdaten)
 - Keine längeren Speicherfristen als erforderlich
- Umfassende Informations- und Aufklärungspflichten (Artt. 13ff. DSGVO)

Rechtfertigung über Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

- Erweiterung der zulässigen Verarbeitung auf weitere Daten und Verarbeitungszwecke möglich
 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. politische-, religiöse- und Gesundheitsdaten) möglich
 - längere Speicherfristen zulässig
- Umfassende Informations- und Aufklärungspflichten bereits im Einwilligungsschreiben enthalten
- Nachteil: strenge formelle Anforderungen (z.B. unverzüglich, transparent)



2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

I. Einführung in die DSGVO

Welche Daten dürfen verarbeitet werden?

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Einwilligung oder gesetzliche Grundlage (Art. 6 lit. b) und f) DSGVO)

III. Fazit

Was passiert, wenn keine Einwilligung vorliegt?

Es dürfen nur solche Daten für solche Zwecke verarbeitet werden, die für Vertrag und Unternehmen erforderlich sind

Zu welchen Zwecken dürfen die Daten verarbeitet werden?

Mit Einwilligung: zu den eingewilligten Zwecken;
ohne Einwilligung: zur Vertragsanbahnung, Durchführung, berechnete Unternehmensinteressen

Wie lange dürfen die Daten verarbeitet werden?

Mit Einwilligung: gemäß Inhalt der Einwilligung;
ohne Einwilligung: unverzüglich, wenn nicht mehr erforderlich (regelm. 3 Jahre für Verjährung)



2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

Wie setze ich die Vorgaben der DSGVO/des BDSG um?

III. Fazit

Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Was passiert, wenn keine Einwilligung vorliegt?

Zu welchen Zwecken dürfen die Daten verarbeitet werden?

Wie lange dürfen die Daten verarbeitet werden?

Einwilligungserklärung
(soweit erforderlich)



2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

➤ **Einwilligung: Was muss ich beachten?**

- Erfüllung von Transparenzpflichten (Artt. 13ff. DSGVO)
- Formelle Voraussetzungen der DSGVO und des BDSG beachten (u.a.):
 - Verständlich; Übersichtlich; Kopplungsverbot (Freiwilligkeit)
 - Schriftform nicht vorgeschrieben aber dringend zu empfehlen

➤ **Umsetzung: Unterzeichnung der Einwilligungserklärung**

- Einwilligung nur wirksam, wenn Sie unterzeichnet wird (aber keine Pflicht - Freiwilligkeit)
- Einwilligung muss bereits bei erstem, spätestens zweitem Termin vorgelegt werden (Informationspflicht); Kopie für Eigentümer
- Umfassende Aufklärung vor Unterzeichnung

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit



2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

➤ **Einwilligung wird nicht unterzeichnet oder widerrufen:**

- Verarbeitung nicht gänzlich verboten, aber auf das erforderliche Maß beschränkt:
 - Nur erforderliche Datenkategorien (z.B. Personenstammdaten)
 - Nur für erforderliche Zwecke (z.B. Löschung bei Nichtzustandekommen des Projekts)

➤ **Umsetzung: Einwilligungserklärung als Anlage zum Vertrag**

- Einwilligung nur wirksam, wenn unterzeichnet wird (keine Pflicht)
- Keine echte Anlage des Vertrages, da vom Zustandekommen unabhängig
- Dennoch bietet sich gemeinsame Unterzeichnung aus Akzeptanzgründen an

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

Wer ist für die Verarbeitung verantwortlich?

Wer ist Verantwortlich für die Verarbeitung?

Welche Pflichten gehen mit der Beauftragung einher?

Wer ist für die Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich?

Verantwortlichkeit



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

a) Bedeutung

- Akquisiteure (= Auftragnehmer) verarbeiten die Daten regelm. **im Auftrag des Projektierers** (= Auftraggeber)
- Weisungsabhängigkeit des Akquisiteurs: Auftragnehmer dürfen die Daten ausschließlich **auf Weisung des Auftraggebers** verarbeiten
- Erhebung von Eigentümerdaten erfolgt **rechtlich durch Projektierer**; Keine Übermittlung an Projektierer. Akquisiteur ist kein Dritter
- **Unternehmen ist verantwortlich** für Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 8 DSGVO)

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

b) Anforderungen der DSGVO an die Auftragsverarbeitung

- **Schriftlicher Vertrag** zwischen Unternehmen und Akquisiteur (Art. 28 Abs. 3 DSGVO)
 - (Mindest-)Inhalt: Art. 28 Abs. 3 lit a-h DSGVO
- Akquisiteur hat **hinreichende Garantien** dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleistet (Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO)



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

I. Einführung in die DSGVO

Wer ist für die Verarbeitung verantwortlich?

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

Wer ist Verantwortlicher der Verarbeitung?

Projektierer ist als Auftraggeber für die RM der Verarbeitung verantwortlich

III. Fazit

Welche Pflichten gehen mit der Beauftragung einher?

Schriftlicher Auftragsverarbeitungsvertrag. Inhalt des Vertrages regelt die zulässige Verarbeitung, die verbindlich ist für den Auftragnehmer.

Wer ist für die Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich?

Akquisiteure sind als Auftragnehmer zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verpflichtet. Verantwortung trägt aber Projektierer.



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

Wie setze ich die Vorgaben der DSGVO/ des BDSG um?

Wer ist Verantwortlicher der Verarbeitung?

Welche Pflichten gehen mit der Beauftragung einher?

Wer ist für die Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich?

Auftrags-
verarbeitungs-
vertrag



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

- Pflichten des AN und AG sind Gegenstand des **Auftragsverarbeitungsvertrages** und werden dort geregelt.
- Inhalt entspricht den gesetzlichen Vorgaben der DSGVO
- Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Einhaltung der Betroffenenrechte, Löschung, daher u.a.:
 - Weisungsrecht; Herausgaberecht; Informationspflicht des Auftraggebers
 - Kontrollrechte des Auftraggebers
 - Weisungsbefolgungspflicht; Informations- und Meldepflichten,
 - Herausgabe- und Unterstützungspflicht des Auftragnehmers
 - Unterbeauftragung nur mit Zustimmung des Auftraggebers



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

- Weisungsbefugnis des Auftraggebers (Artt. 28 Abs. 3 lit. a, 29 DSGVO)
 - Der Auftragsverarbeiter darf die Daten ausschließlich **auf Weisung des Verantwortlichen** verarbeiten
 - Weisungsbefugnis hinsichtlich:
 - Art, Umfang, und Verfahren der Datenverarbeitung
 - Unterbeauftragung
 - Übermittlung in Drittland
 - jede weitere Datenverarbeitung muss dem Auftraggeber vorher angezeigt werden



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

➤ Kontrollpflichten des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO)

- Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz zu kontrollieren (*Inspektionspflicht*)
 - Vor-Ort-Kontrollen durch AG und Aufsichtsbehörden möglich
 - Auskunftspflichten des Auftragnehmers
 - Zugang gewähren
 - Einblick in Datenverarbeitungsprogramme gewähren



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

➤ Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers (Art. 28 Abs. 3 lit. e und f DSGVO)

- Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle **erforderlichen Informationen** zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und wirkt daran mit
 - Unterstützung zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten (lit. e)
 - Mitwirkungs- und Vorlagepflicht für das Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 4 DSGVO)
 - Unterstützung bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Meldepflichten, Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen)
 - Gegenseitige Unterstützung bei Bußgeldern (Art. 83 DSGVO)

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

➤ Unterbeauftragung (Art. 28 Abs. 4 DSGVO)

- Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den AN nur mit Zustimmung des AG
- Übersicht aller Unterauftragsverhältnisse durch AN (z.B. **Cloud-Anwendungen**)
- Sorgfaltspflichten bei der Auswahl des Unterauftragnehmers (z.B. schriftlicher Auftragsverarbeitungsvertrag inkl. Übersicht techn. und organisatorischer Maßnahmen; ggf. Bestellung eines DSB beim Unterauftragnehmer)
- Weisungen des AG auch gegenüber dem Unterauftragnehmer verbindlich
- Kontrollpflichten



3. Akquisiteure als Auftrags(daten)verarbeiter

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit

➤ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers (Artt. 28 Abs. 1, Abs. 3 lit. e DSGVO)

- Der Auftragnehmer sorgt für ein angemessenes Schutzniveau durch Ergreifung **geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen:**
 - Vertraulichkeitsverpflichtungen für Mitarbeiter des Auftragnehmers
 - Pseudonymisierung, Anonymisierung (Zuordnung der Daten erschwert/unmöglich)
 - Verschlüsselung (Risiko der unbefugten Offenlegung bzw. des unbefugten Zugangs reduziert)
 - Vertraulichkeit (Risiko unautorisierter Informationsgewinnung reduziert)
 - Integrität (Korrektheit der Daten und korrekte Funktionsweise der Verarbeitungssysteme gewährleistet)
 - Verfügbarkeit (Betriebsbereitschaft gewährleistet)
 - Belastbarkeit (Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitungen gewährleistet)
 - Wiederherstellung (z.B. Backup-Konzept)



4. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Umsetzung

➤ Bußgelder:

- **Auftragnehmer:** wird bei Verstoß gegen Weisungen des Auftraggebers selbst zum Adressat des Bußgeldes (Art. 28 Abs. 10 DSGVO)
- **Auftraggeber:** Verstöße gegen die neuen Datenschutzvorschriften werden künftig mit Bußgeldern bis zu **10 oder 20 Mio. EUR** oder in Höhe von **2 % bzw. 4 % des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes** verfolgt, je nachdem, welcher Betrag höher ist

➤ Abmahnungen

- Mögliche Abmahnung durch Wettbewerber (Akquisiteure), Verbraucherzentralen und Interessenverbände

➤ Vertragsauflösung/Vertragsstrafen

- Unternehmen als Auftragsgeber ist bei Nichtbefolgung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ggf. zur Kündigung des Auftragnehmers verpflichtet (Art. 28 Abs. 1 DSGVO)
- Vertragsstrafen im Auftragsverarbeitungsvertrag möglich
- Regress bei Bußgeldern des Auftragnehmers

I. Einführung in die DSGVO

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

III. Fazit



III. Fazit



1. Pflichten für Akquisiteure

- I. Digitalisierung der Energiewende
 - Abschluss eines **schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrages** mit Auftraggeber
- II. Akquisition im Lichte der DSGVO
 - Abschluss eines **schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrages** mit Unterbeauftragten
- III. Fazit
 - Übersicht der **Unterbeauftragungsverhältnisse**
 - Umsetzung geeigneter **technischer und organisatorischer Maßnahmen**
 - Nachweis gegenüber Auftraggeber
 - Kontrolle bei Unterbeauftragung
 - Erstellung eines **Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten** für Auftragsverarbeitung



1. Pflichten für Akquisiteure

I. Digitalisierung der Energiewende

➤ Vorlage von **Datenschutzerklärungen** zur Datenverarbeitung

II. Akquisition im Lichte der DSGVO

- Bei erster Kontaktaufnahme mit Grundstückseigentümer
- ggf. zusätzlich als „Anlage“ zum Grundstücksnutzungsvertrag

III. Fazit

➤ **Maßnahmenkonzept** im Unternehmen erstellen (u.a.):

- Zuständigkeiten, Strukturen schaffen (z.B. DSB)
- Löschkonzept entwickeln
- VVT erstellen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Marco Fischer

Rechtsanwalt